

Zusammensetzung und Kennzeichnung von Proteinriegeln



Endbericht der Schwerpunktaktion A-028-24

März 2025

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, die am österreichischen Markt vorhandenen neuen Proteinriegel in Bezug auf ihre Zusammensetzung, insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Auslobungen („proteinreich“ etc.), zu überprüfen. Diese Produkte sind mittlerweile verstärkt im Handel erhältlich und nicht mehr ausschließlich als „Sportlernahrung“ in Fitnesscentern zu finden.

31 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Neun Proben wurden beanstandet:

- Alle neun Proben aufgrund von Kennzeichnungsmängeln

Hintergrundinformation

Sogenannte Proteinriegel weisen meistens nährwertbezogene Angaben v. a. im Zusammenhang mit dem Nährstoff Eiweiß auf. In der EG-Claims-Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben sind Bedingungen für die Verwendung von zulässigen nährwertbezogenen Angaben definiert. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei vorhandener Auslobung einzuhalten.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 31, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG-ClaimsV)
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (EU/LM-InfoV)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 29,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	22	71,0	(53 %; 84 %)
beanstandet	9	29,0	(16 %; 47 %)
gesamt	31	100,0	---

Alle festgestellten Beanstandungsgründe waren auf eine fehlerhafte Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zurückzuführen. Hinsichtlich Zusammensetzung und Einhaltung der Bedingungen etwaig vorhandener nährwertbezogener Angaben waren keine Mängel feststellbar.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.